



HVBG

HVBG-Info 15/1988 vom 01.06.1988, S. 1170 - 1172, DOK 181.4

Rechtsweg bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Leistungserbringern und Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 51 Abs. 1 SGG; § 13 GVG; § 182 Abs. 1 RVO) - Beschlüsse des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 29.10.1987 - GmS-OGB 1/86 und - GmS-OGB 3/86

Rechtsweg bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Leistungserbringern und Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 51 Abs. 1 SGG; § 13 GVG; § 182 Abs. 1 RVO);

hier: Beschlüsse des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 29.10.1987 - GmS-OGB 1/86 - und
- GmS-OGB 3/86 -

GVG § +3; SGG § 51 Abs. 1

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anbietern des Fachhandels und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung über die Zulässigkeit der Wiederverwendung der den Krankenkassen gehörenden Hilfsmittel und deren erneute Gebrauchsüberlassung an Leistungsberechtigte ist der ordentliche Rechtsweg gegeben (466) Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 29.10.1987 (GmS-OGB 1/86, Vorlage des BSG)

GVG § 13; SGG § 51 Abs. 1

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen nichtärztlichen Leistungserbringern und Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung über die Vergütung medizinischer Badeleistungen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Beziehungen zwischen Leistungserbringern und Versicherungsträgern auf vertraglicher Grundlage beruhen oder nicht (467) Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 29.10.1987 (GmS-OGB 3/86, Vorlage des BSG)
Fundstelle: Versicherungsrecht 1988, S. 471-474